

Ordnungswidrigkeiten nach der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP) und dem Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetz vom 22. Januar 2021, Amtsbl. I S. 220. Gültig ab dem 29.01.2021

Verstöße gegen die Ge- und Verbote der Verordnung sollen seitens der zuständigen Behörden als Ordnungswidrigkeiten regelmäßig wie folgt geahndet werden:

Verordnung	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
§ 2 Absatz 2 Satz 1	Verstoß gegen die Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen	Person, die verpflichtet ist, eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen.	50 bis 100 Euro
§ 2 Absatz 2 Satz 2	Verstoß gegen die Verpflichtung, im öffentlichen Personenverkehr, während des Aufenthaltes auf Messen, Spezial-, Jahr- und Wochenmärkten sowie in und vor Ladenlokalen, in den zugehörigen Wartebereichen und Warteschlangen, auf den dazugehörigen Parkplätzen, in Gottesdiensten und beim Besuch von Einrichtungen des Gesundheitswesens medizinische Gesichtsmasken (OP-Masken oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards) zu tragen.	Person, die verpflichtet ist, medizinische Gesichtsmasken oder Masken mit höherem Schutzstandard zu tragen	50 bis 100 Euro
§ 2 Absatz 3 Satz 1	Keine Sicherstellung des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung im jeweiligen Verantwortungsbereich.	Betreiber oder sonstiger Verantwortlicher	Bis 500 Euro
§ 2 Absatz 4	Verstoß gegen die Verpflichtung, auf öffentlichen Plätzen und Straßen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.	Person, die verpflichtet ist, eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen.	50 bis 100 Euro
§ 4 Absatz 1	Verstoß gegen die Verpflichtung, Betretungsbeschränkungen durchzuführen.	Betreiber, sonstiger Verantwortlicher	Bis 500 Euro
§ 5 Absatz 1 i. V. m. Absatz 3	Betrieb von nicht untersagten Einrichtungen, Anlagen und Betriebe, Durchführung von Veranstaltungen nach § 6 sowie von Kurs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb im Sport ohne bereichsspezifisches Hygienekonzept oder ohne Einhaltung der Vorgaben des Hygienekonzepts.	Betreiber, Verantwortlicher, Veranstalter	Bis 2000 Euro
§ 6 Absatz 1 Satz 1 bis 3	Private Zusammenkünfte, wenn die Zusammenkunft über den in § 6 Absatz 1 genannten Personenkreis hinausgeht und keine Ausnahmetatbestände im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 2 und 3 vorliegen.	Teilnehmer	Bis zu 200 Euro
§ 6 Absatz 1 Satz 4	Verstoß gegen das Verbot von Ansammlungen mit mehr als zehn Personen.	Teilnehmer	Bis zu 200 Euro
§ 6 Absatz 2	Verstoß gegen das Verbot von Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen.	Veranstalter	Bis 1000 Euro
§ 6 Absatz 3 Satz 1	Unbefugte Durchführung von Veranstaltungen mit mehr als zehn Personen.	Veranstalter	Bis 1000 Euro

Verordnung	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
§ 6 Absatz 3 Satz 2	Nichtanzeigen einer Veranstaltung.	Veranstalter	200 Euro
§ 6 Absatz 3 Satz 3	Durchführung von Veranstaltungen ohne geeignete Maßnahmen zur vollständigen Nachverfolgbarkeit nach Maßgabe des § 3 zu treffen oder ohne Beachtung besonderer infektionsschutzrechtlicher Auflagen.	Veranstalter	Bis 500 Euro
§ 6 Absatz 4	Durchführung oder Teilnahme an einer verbotenen Großveranstaltung.	Veranstalter Teilnehmer	1000 bis 4000 Euro Bis 200 Euro
§ 6 Absatz 6	Durchführung von Bestattungen ohne Einhaltung der Beschränkung der Personenzahl.	Veranstalter	Bis 200 Euro
§ 6 Absatz 7 Satz 1 und 2	Durchführung von Gottesdiensten und Gebeten ohne Gewährleistung der aus Infektionsschutzgründen gebotenen Begrenzung der Teilnehmerzahl, der Kontaktnachverfolgung nach § 3, der Abstandsregeln, des Verbots des Gemeindegesangs in Räumlichkeiten oder die besonderen Schutz- und Hygieneregelungen.	Veranstalter	Bis 500 Euro
§ 6 Absatz 7 Satz 4	Verstoß gegen die Verpflichtung, Zusammenkünfte im Sinne des Satzes 1 mit mehr als 10 Teilnehmerinnen und Teilnehmern spätestens zwei Werktage zuvor bei der zuständigen Ortpolizeibehörde anzuzeigen, sofern keine generellen Absprachen mit der entsprechenden Behörde getroffen wurden.	Veranstalter	Bis 200 Euro
§ 6 Absatz 8 Satz 1	Veranstaltung und Teilnahme an Versammlungen (Standkundgebung) unter freiem Himmel ohne Einhaltung des Mindestabstands oder ohne Beachtung infektionsschutzrechtlicher Auflagen.	Veranstalter Teilnehmer	400 bis 800 Euro Bis zu 200 Euro
§ 7 Absatz 1	Verbotswidriges Betreiben einer Gaststätte, einer Betriebskantine oder Mensa.	Inhaber, Leiter der Gaststätte, Betriebskantine oder Mensa	Bis 2000 Euro
§ 7 Absatz 2	Verbotswidriges Erbringen sexueller Dienstleistungen, verbotswidrige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne des § 2 Absatz 3 des Prostitutionschutzgesetzes.	Erbringer der sexuellen Dienstleistung, Betreiber des Prostitutionsgewerbes	200 bis 4000 Euro
§ 7 Absatz 3	Verstoß gegen das Verbot der Öffnung von Ladengeschäften des Einzelhandels sowie der Öffnung von Ladenlokalen, deren Betreten zur Entgegennahme einer Dienst- oder Werkleistung erforderlich ist.	Betreiber, sonstiger Verantwortlicher	Bis 2000 Euro
§ 7 Absatz 4 Satz 1	Verbotswidriges Erbringen körpernaher Dienstleistungen.	Betreiber, sonstiger Verantwortlicher	Bis 1500 Euro
§ 7 Absatz 4 Satz 2	Erbringung medizinisch notwendiger Behandlungen und Dienstleistungen ohne Einhaltung spezieller Hygienekon-	Betreiber, sonstiger Verantwortlicher	Bis 1000 Euro

Verordnung	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
	zepte.		
§ 7 Absatz 5 Satz 1	Verbotswidriger Freizeit- und Amateursportbetrieb, verbotswidriger Betrieb von Tanzschulen.	Trainer, Sportler, Kurs- teilnehmer	200 bis 1000 Euro
§ 7 Absatz 5 Satz 2	Verstoß gegen das Gebot, öffentliche und private Sportanlagen mit Ausnahme von Anlagen unter freiem Himmel zu schließen.	Eigentümer, Betreiber	Bis 2000 Euro
§ 7 Absatz 5 Satz 3 i.V.m. Satz 6	Wettkampf- und Trainingsbetrieb im Berufssport und in gleichgestellten Sportkademern bei Verstoß gegen eine oder mehrere Auflagen in Absatz 5 Satz 6 Nummer 2 bis 5.	Veranstalter, Trainer, Sportler	Bis 2000 Euro
§ 7 Absatz 6	Unterlassene Schließung von Institutionen und Einrichtungen, soweit sie der Freizeitgestaltung dienen; Verbotswidriges Anbieten von Freizeitaktivitäten.	Betreiber, Verantwortlicher	Bis 2000 Euro
§ 7 Absatz 7	Verbotswidriger Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die zur Verfügungsstellung jeglicher Unterkünfte zu privaten touristischen Zwecken.	Betreiber, Inhaber	Bis 1000 Euro
§ 7 Absatz 8	Verbotswidriger Verkauf und Abgabe von alkoholhaltigen Getränken in der Zeit von 23.00 bis 6.00 Uhr.	Inhaber, Personal	Bis 500 Euro
§ 7 Absatz 8a	Verstoß gegen örtliche Verbote des Verzehrs alkoholischer Getränke.	Person, die gegen das Verbot verstößt	Bis 250 Euro
§ 8	Beschäftigung und Betreuung in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung ohne Vorhalten eines Infektionsschutz-, Hygiene- und Reinigungskonzeptes, ohne Ergreifen geeigneter Maßnahmen zur vollständigen Kontaktnachverfolgung oder ohne Sicherstellung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 3.	Verantwortlicher der Einrichtung	Bis 2000 Euro
§ 9 Absatz 1	Unbefugtes Betreten von Einrichtungen der teilstationären Tages- und Nachtpflege.	Person, die Einrichtung verbotswidrig betritt	Bis 1000 Euro
§ 9 Absatz 2	Besuch von Einrichtungen des ambulant betreuten Wohnens ohne Besuchskonzept oder unter Verstoß gegen Bestimmungen des Besuchskonzepts.	Besucher	Bis 500 Euro
§ 9 Absatz 3 Nummer 1 bis 4	Missachtung des Gebots, eine oder mehrere angeordnete Maßnahmen gem. Nummer 1 bis 4 durch Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen zu ergreifen oder sicherzustellen.	Leitung der Einrichtung	Nicht unter 800 Euro
§ 9 Absatz 5	Verstoß gegen die Verpflichtung, alle Beschäftigten einschließlich aller Ehrenamtlichen und Leiharbeiternehmer und alle Bewohnerinnen und Bewohner mittels PoC-Antigen-Test zweimal wöchentlich	Leitung der Einrichtung	Nicht unter 800 Euro

Verordnung	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
	auf das Vorliegen einer Erkrankung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu testen oder die Besucherinnen und Besucher der Einrichtungen bei jedem Besuch zu testen.		
§ 13 Absatz 1 Satz 1 und 2	Hinausbegeben aus einem Umkreis von mehr als 15 Kilometern der Wohnanschrift oder der der Anschrift des gewöhnlichen Aufenthaltes für tagestouristische Ausflüge.	Person, die sich für tagestouristische Ausflüge aus dem eingeschränkten Bewegungsradius hinausbegeben gibt.	Bis 200 Euro

Verstöße gegen das COVID-19-Maßnahmegesetz:

Vorschrift	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
§ 7 Absatz 1 Satz 1	Verstoß gegen die Verpflichtung, die Kontaktnachverfolgung sicherzustellen.	Betreiber, Veranstalter, sonstiger Verantwortlicher	Bis 500 Euro
§ 7 Absatz 1 Satz 3	Verstoß gegen die Verpflichtung, wahrheitsgemäße Angaben zu machen.	Verpflichtete Person	Bis 250 Euro
§ 7 Absatz 2	Verstoß gegen das Verbot, die erhobenen Daten zu anderen Zwecken als der Weitergabe an die Gesundheitsämter zu verwenden.	Betreiber, Veranstalter, sonstiger Verantwortlicher	Bis 500 Euro
§ 7 Absatz 3 Satz 2	Verstoß gegen die Verpflichtung, zur unverzüglichen Herausgabe der Daten an die Gesundheitsämter.	Betreiber, Veranstalter, sonstiger Verantwortlicher	Bis 500 Euro
§ 7 Absatz 4	Verstoß gegen die Verpflichtung, den unbefugten Zugriff auf die Daten zu verhindern.	Betreiber, Veranstalter, sonstiger Verantwortlicher	Bis 500 Euro

Hinweise:

Nach § 8 Absatz 2 des COVID-19-Maßnahmegesetzes können Ordnungswidrigkeiten nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 (Bezug zu § 7 Absatz 1 Satz 3) mit einer Geldbuße bis zweihundertfünfzig Euro geahndet werden. Die sonstigen Ordnungswidrigkeiten nach § 7 können mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

Diese Regelsätze gelten für einen Erstverstoß und sind bei Folgeverstößen bzw. mehrmaligen Verstößen in der Regel jeweils zu verdoppeln. Die gesetzliche Obergrenze von 25.000 Euro ist zu beachten.

Wird durch eine Handlung gegen mehrere Tatbestände verstoßen, so ist das Bußgeld angemessen zu erhöhen, wobei die Summe der Regelsätze nicht erreicht werden darf.

Für lediglich fahrlässige Verstöße kann auch ein geringeres Bußgeld verhängt werden oder von der Ahndung gänzlich abgesehen werden.

Ergänzend ist auf Folgendes hinzuweisen:

Die Möglichkeit, neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach den §§ 30, 130 OWiG zusätzlich auch ein Unternehmen (eine juristische Person oder die Personenvereinigung) mit einem Bußgeld zu belegen, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß gegen die Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

Eine etwaige **Strafbarkeit** nach gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach den §§ 74, 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.